

BESCHLUSSVORLAGE

für die Sitzung des Gemeinderates vom 07.09.2022

Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei / Frau Kerber

Datum: 01.09.2022

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnungspunkt: TOP_09_Beschlussvorlage zur 2. Änderung der Betreuungs- und Elternbeitragsatzung der Gemeinde Ellefeld.docx

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld (Betreuungs- und Elternbeitragsatzung).

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 15 + 1 Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:
(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen:

Nein – Stimmen:

Enthaltungen:

Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:

lt. Beschlussvorschlag

abweichender Beschluss

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

J. Kerber
Bürgermeister

Sachbericht:

Die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus § 15 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 %, bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 % sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horten höchstens 30 % der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen.

Bei der Betrachtung der Personal- und Sachkosten im Jahr 2021 wurde festgestellt, dass die bisherigen Elternbeiträge für Krippe bei 15,35 %, für den Kindergarten bei 18,64 % und für den Hort bei 20,07 % liegen. Bei weiteren steigenden Kosten würde die Mindestgrenze unterschritten.

Daher wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge schrittweise anzupassen, um die Erhöhung der Beiträge für die Eltern möglichst moderat zu gestalten. Die ungekürzten Elternbeiträge betragen sodann bei Krippe 18,00 %, bei Kindergarten 21,00 % und bei Hort 21,00 % der Personal- und Sachkosten. Diese Änderung soll ab 01.01.2023 in Kraft treten.